



# Flugbetriebsordnung

der Flug-Modell-Gruppe Nördlingen e.V. (Stand 15.7.2024)

## 1. Zulässige Flugmodelle:

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel

- von Modellen, die durch einen Kolbenmotor angetrieben werden, bei Volllast den Wert  $LA = 79 \text{ dB (A)}/25 \text{ m}$  und
- von Modellen, die durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden, bei Volllast den Wert  $LA = 90 \text{ dB (A)}/25 \text{ m}$  nicht überschreitet.

Es dürfen Flugmodelle mit einer Startmasse bis 25 kg ohne Auflagen betrieben werden.

Flugmodelle mit einer Startmasse von 25 kg bis 150 kg, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Flugmodelle von 25 kg bis 150 kg Startmasse bedürfen einer gültigen Musterzulassung gem. §1 Abs.1 Nr.8 LuftVZO.
- Der Pilot muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis für Steuerer von Flugmodellen sein.
- Der Pilot muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung für Flugmodelle von 25 kg bis 150 kg Startmasse sein.
- Die Länge der Start- und Landebahn muss mindestens die im Betriebshandbuch des Flugmodells geforderte Startstrecke ausweisen.
- Ein Sicherheitszaun zur Abtrennung des Aufenthaltsbereich von Zuschauern und Pilotenvorbereitungsraum mit einer Höhe von 2,5 m wird gemäß den gemeinsamen Grundsätzen empfohlen, alternativ muss ein Sicherheitsabstand zu startenden und landenden Modellen von 50 m eingehalten werden.
- Beim Betrieb von Flugmodellen von 25 kg bis 150 kg Startmasse ist immer ein Flugleiter einzusetzen.
- Werden Flugmodelle mit einer Startmasse von 25 kg bis 150 kg bei Veranstaltungen eingesetzt, müssen vor der Veranstaltung mindestens 2 Probeflüge ohne Publikum erfolgreich absolviert werden. Diese Flüge sind vom Veranstalter zu dokumentieren.

**Auf die Eigenverantwortung der Piloten, die sich aus § 1 Luft VO und insbesondere aus § 3 Luft VO ergibt, wird besonders hingewiesen. Es dürfen nur Flugmodelle zum Einsatz kommen, die nach Bauart und Flugeigenschaften uneingeschränkt und ohne erhöhtes Risiko auf diesem Gelände betrieben werden dürfen.**

## 2. Gleichzeitiger Betrieb von mehreren Flugmodellen:

- bis 25 kg: Es dürfen nicht mehr als 4 Flugmodelle mit Kolbenantrieb oder 2 Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerken gleichzeitig in der Luft sein.
- von 25 kg bis 150 kg: Es dürfen nicht mehr als 2 Flugmodelle gleichzeitig in der Luft sein.

## 3. Flugbetriebszeiten

Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren und Turbinenstrahltriebwerken ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

- werktags                      von 08.00 Uhr    bis    12.00 Uhr  
    von 14.00 Uhr    bis    21.00 Uhr
- sonn- und feiertags        von 10.30 Uhr    bis    12.00 Uhr  
    von 14.00 Uhr    bis    21.00 Uhr

Unabhängig von diesen Zeiten ist der Flugbetrieb mit Modellen aller Art immer eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.

## 4. Flugbetrieb

- **Flughöhe:**  
Flugmodelle aller Art dürfen nicht höher als 764 m (Luftraum G) über Grund fliegen.

- **Flugsektor:**  
Flugmodelle aller Art dürfen nur südlich der Start- und Landebahn in einem Halbkreis mit Radius von 400 m um den Flugplatz-Bezugspunkt (Mitte der Start- und Landebahn) betrieben werden (siehe Anlage).
- **Allgemeiner Betrieb:**
- Jeder Modellpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit anderer Personen und Sachen, sowie der Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Jeder ist verpflichtet, auf den Schutz der Natur und der Umwelt zu achten.
- Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Modellflugbetrieb. Landwirtschaftliche Gespanne und arbeitende Personen auf den Feldern dürfen nicht überflogen werden.
- Während des Flugbetriebs dürfen sich keine am Flugbetrieb unbeteiligten Personen vor dem Schutzraum im Fluggelände aufhalten.
- Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraums dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- und Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite, keine Personen aufhalten oder Kraftfahrzeuge befinden.
- Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Fahrradfahrer, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand abhängig vom Betriebsverhalten des Flugmodells eingehalten werden. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraums Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- Der Überflug von Piloten- und Vorbereitungsraum, Parkflächen und Zuschauerbereich ist nicht gestattet.
- Der Pilot muss im Besitz einer gültigen Luftfahrt-Haftpflichtversicherung sein.
- Beim Betrieb von Flugmodellen über 2 kg Startmasse, ist ein Kenntnissnachweis eines Verbandes (DMFV o.ä.) erforderlich.
- Für die am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten besteht absolutes Alkoholverbot.  
Es gilt die 0,0 Promille-Grenze.
- **Verantwortlich für das in der Luft befindliche Modell ist der Pilot. Er hat auf manntragende Luftfahrzeuge zu achten und diesen grundsätzlich auszuweichen.**
- Bei Unfällen ist der Vorstand ggf. der Rettungsdienst unter 112 zu informieren. Die Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich im Vereinsheim.

## 5. Flugleiter:

- Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Piloten sich mit Namen und Unterschrift im Flugbuch eintragen. Unregelmäßigkeiten (Unfälle, Sach- und Personenschäden usw.) sind vom Flugleiter im Flugbuch festzuhalten.
- Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als einem Modell ist, sofern nicht bereits eingeteilt, ein Flugleiter zu bestimmen. Er koordiniert den Flugbetrieb und achtet auf manntragende Luftfahrzeuge. Alle Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben den Anweisungen des Flugleiters zu befolgen. Er übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus. Bei mehr als zwei Modellen in der Luft, darf der Flugleiter selbst nicht fliegen.
- Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle betrieben werden, von denen er festgestellt hat, dass sie die zugelassene Schallpegelgrenze nicht überschreiten.
- Jeder Gastpilot muss eine Tagesmitgliedschaft beim Flugleiter beantragen. Die entsprechenden Formulare liegen im Vereinsheim aus. Dem Flugleiter ist bei der Beantragung der Tagesmitgliedschaft die Versicherungskarte, Kenntnissnachweis (DMFV, o.ä.) vorzulegen. Fehlen entsprechende Nachweise, hat der Gast keine Starterlaubnis.  
Jeder Gastpilot darf max. 5x im Jahr eine Tagesmitgliedschaft beantragen.

Die Flugbetriebsordnung ist ab dem 15.7.2024 gültig.

Klaus Malek

1. Vorstand FMG-Nördlingen e.V.